

Vorlage Stadtparlament

Datum	31. März 2026
Beschluss Nr.	1394
Aktenplan	152.15.11 Stadtparlament: Postulate

Schutz unserer Polizeibeamter – Prüfung des Einsatzes von Bodycams; Postulatsbericht

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat «Schutz unserer Polizeibeamter – Prüfung des Einsatzes von Bodycams» wird als erledigt abgeschrieben.

Am 26. Februar 2019 hat das Stadtparlament das Postulat «Schutz unserer Polizeibeamter – Prüfung des Einsatzes von Bodycams» mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt:

«Der Stadtrat wird daher eingeladen, im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Kann sich der Stadtrat vorstellen, für das Korps der Stadtpolizei St. Gallen solche Bodycams anzuschaffen? Wie beurteilt er die Notwendigkeit in der heutigen Zeit?*
- 2. Wo sieht der Stadtrat die Gefahren des Einsatzes von Bodycams (Datenschutz, Wahrung der Privatsphäre etc.)? Wie kann diesen Gefahren angemessen begegnet werden?*
- 3. Welche anderen Polizeikorps in der Schweiz und allenfalls im Ausland setzen schon heute auf die Technologie von Bodycams?*
- 4. Welche Modelle für den Betrieb von Bodycams kämen in Frage (Dauerbetrieb; Einsatz nur bei Gefahrenpotential; Einsatz durch Einschalten durch Beamter oder Einsatzleiter etc.)?*
- 5. Welche gesetzlichen Grundlagen wären für den Einsatz von Bodycams zu schaffen?*
- 6. Welche Kosten sind mit der Anschaffung und dem Betrieb von Bodycams verbunden?»*

Der Stadtrat erstattet wie folgt Bericht:

1 Allgemeines zu Bodycams

1.1 Begriff und Funktionsweise

Bodycams sind kleine, gut sichtbare Kameras, die an der Bekleidung bzw. Uniform – etwa an Brust oder Schulter – befestigt werden und Bild- und häufig auch Tonaufnahmen anfertigen. In der Regel

erfolgt keine permanente Aufzeichnung; vielmehr wird die Kamera durch die tragende Person situationsbezogen aktiviert, etwa per Knopfdruck, wobei oft optische Signale (Blinklicht) und ein akustischer Ton anzeigen, dass eine Aufnahme läuft. Im Mittelpunkt der Verwendung stehen Konstellationen mit erhöhtem Konflikt- oder Gewaltpotenzial.

1.2 Zielsetzungen

Die Zielsetzungen des Einsatzes von Bodycams können verschiedene Aspekte adressieren:

- **Deeskalation und Abschreckung:**
Schon die sichtbare Kamera und der Hinweis auf eine mögliche Aufzeichnung sollen Aggressionen hemmen und Konflikte beruhigen, indem Beteiligten bewusst wird, dass ihr Verhalten später nachvollzogen werden kann.
- **Schutz der Einsatzkräfte:**
Angriffe und tätliche Übergriffe auf Polizei- und Sicherheitskräfte sollen reduziert werden.
- **Beweissicherung:**
Aufnahmen dienen der beweissicheren Dokumentation von Vorgängen und können in Straf- und Beschwerdeverfahren zur Klärung streitiger Sachverhalte beitragen.
- **Stärkung des Sicherheitsgefühls:**
Die sichtbare Technik soll bei Bürgerinnen und Bürgern wie bei kameraführenden Personen das subjektive Sicherheitsgefühl erhöhen, insbesondere in als problematisch wahrgenommenen Bereichen wie etwa im Nachtleben.
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:**
Videoaufnahmen können zur Kontrolle dienstlichen Handelns beitragen, indem sie Abläufe dokumentieren und somit interne Qualitäts- und Beschwerdeverfahren unterstützen.

1.3 Rechtliche Aspekte

Bodycams greifen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und in Persönlichkeitsrechte ein, da identifizierbare Personen aufgezeichnet und deren Verhalten dokumentiert wird. Der Einsatz von Bodycams setzt daher hinreichende rechtliche Grundlagen voraus, wobei vom Erfordernis eines Gesetzes im formellen Sinne auszugehen ist. Im Besonderen sind auch die einschlägigen Datenschutzgrundsätze zu berücksichtigen. Wesentliche Anforderungen sind dabei:

- **Gesetzmässigkeit:**
Die Bearbeitung von Personendaten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage besteht oder die Bearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.
- **Verhältnismässigkeit:**
Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Wenn die Aufgaben erledigt werden können, ohne Personendaten zu bearbeiten, dann dürfen sie auch nicht bearbeitet werden.
- **Zweckbindung:**
Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Zu einem anderen Zweck dürfen sie nur weiterverwendet werden, wenn eine rechtliche Bestimmung die neue Verwendung ausdrücklich vorsieht oder wenn in den neuen Bearbeitungszweck eingewilligt wurde.

- **Transparenz:**
Für eine Person muss erkennbar sein, dass ein öffentliches Organ Daten über sie beschafft und was der Zweck dieser Datenbearbeitung ist. Dies gilt als erfüllt, wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist.
- **Informationssicherheit:**
Ein öffentliches Organ, das Personendaten bearbeitet, muss diese schützen. Dafür muss es angemessene organisatorische und technische Massnahmen ergreifen. Dies geschieht zum Beispiel dadurch, dass nur Personen Zugriff auf Daten haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Elektronische Informationen sind durch Passwörter, Verschlüsselung usw. zu schützen.¹

1.4 Chancen und Risiken

Die Diskussion zu Bodycams ist von einem Spannungsfeld zwischen Sicherheitsinteressen und den Persönlichkeitsrechten der aufgenommenen Personen geprägt.²

Zu den häufig genannten Chancen zählen:

- Reduktion von Gewaltvorfällen gegen Einsatzkräfte und Personal durch deeskalierende Wirkung und Abschreckung.
- Bessere Aufklärung von Straftaten und Vorfällen, weil Abläufe bildlich dokumentiert und vor Gericht rekonstruiert werden können.
- Schutz auch für Bürgerinnen und Bürger, da Videoaufnahmen übermässiges oder rechtswidriges Verhalten von Einsatzkräften sichtbar machen können.
- Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls, insbesondere in stark frequentierten urbanen Räumen.

Dem stehen Risiken und Kritikpunkte gegenüber:

- **Ausweitung von Überwachung:** Kritische Stimmen befürchten einen schleichenden Normalisierungsprozess, bei dem videoüberwachte Interaktionen zur Regel und anlasslose oder zu weitreichende Aufzeichnungen als normal angesehen werden.
- **Eingriffe in Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung,** vor allem, wenn technisch umfangreiche Aufzeichnungen oder Vorlaufpuffer³ genutzt werden, die auch unbeteiligte Personen erfassen.
- **Interpretations- und Kontextprobleme:** Videobilder zeigen nur einen zeitlich und räumlich begrenzten Ausschnitt. Perspektivfehler, eingeschränkte Sicht und fehlende Hintergrundinformationen können zu Fehlinterpretationen führen.
- **Gefahr selektiver Nutzung:** Welche Situationen aufgezeichnet und welche nicht aufgezeichnet oder später nicht gesichert werden, hängt primär von Entscheidungen der Kameraträgerinnen und -träger ab und kann die Darstellung von Abläufen verzerren.

¹ Vgl. Kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter Kanton Wallis «[Rechtsgutachten – Bodycams](#)»; dsb Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich «[Grundsätze des Datenschutzes - Wann darf ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten?](#)».

² Vgl. Bericht des Bundesrates «[Besserer Schutz der Staatsangestellten vor Gewalt](#)» in Erfüllung des Postulates 13.4011 RK-N und in Berücksichtigung der Thematik des rechtlichen Schutzes für Einsatzkräfte bei einem Schusswaffengebrauch, S. 17 f..

³ Auch als Pre-Recording bezeichnet. Siehe dazu auch die Antwort zur Frage 4, Fussnote 13.

- Technische und organisatorische Sicherheitsrisiken: Etwa durch unzureichende Verschlüsselung, unsichere Datenübertragung oder unzureichende Zugriffskontrollen.

Es wird daher häufig eine sorgfältige Abwägung gefordert: Bodycams sollen möglichst zielgerichtet, verhältnismässig und transparent eingesetzt werden, begleitet von klaren gesetzlichen und organisatorischen Regelungen.

2 Polizeiliche Einschätzungen

Der Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) nahm zu Bodycams zunächst eine ablehnende Haltung ein. In der Zwischenzeit vertritt er eine differenziertere Auffassung. Der VSPB steht Bodycams grundsätzlich positiv gegenüber, er fordert aber auch klare gesetzliche Grundlagen in Bezug auf den Einsatz und die Auswertung der Aufnahmen in Straf- wie auch Beschwerdeverfahren sowie die schweizweite Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen, die Gewährleistung des Persönlichkeits-schutzes der Polizeiangehörigen (keine Überwachung der Arbeitsleistung), die Einsatzhoheit der kameraführenden Polizeiangehörigen (wobei das Einschalten der Kamera im Sinne der Transparenz auch durch die Bevölkerung verlangt werden können soll), den Vorrang des Eigenschutzes der Polizeiangehörigen, keine Minderung der Aussagen von Polizeiangehörigen infolge Bodycam-Einsatz und eine geeignete Ausbildung der Polizeiangehörigen.⁴

Eine im Jahr 2022 durch Frontführungskräfte der Stadtpolizei vorgenommene Beurteilung ergab folgendes Bild:

Mögliche positive Aspekte:

- Stärkung des Vertrauens in die Polizei;
- Erhöhung der Transparenz der Polizeiarbeit;
- Kooperativeres und respektvolleres Verhalten gegenüber Polizeiangehörigen;
- Entschärfung von heiklen Situationen;
- Weniger aggressives Verhalten gegenüber Polizeiangehörigen (inkl. weniger körperliche Gegenwehr);
- Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit von Polizeiangehörigen.

Mögliche negative Aspekte:

- Zusätzliche Stressquelle für Polizeiangehörige;
- Erhöhte Vorsicht bzw. Zurückhaltung bei Polizeiangehörigen, (notwendige) Entscheidungen zu treffen;
- Nutzung von Aufnahmen gegen Polizeiangehörige, was bei Polizeiangehörigen der Akzeptanz von Bodycams entgegenstehen kann.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die präventive Wirkung von Bodycams gerade etwa bei Personen, welche unter Substanzeneinfluss (Alkohol, Betäubungsmittel, Medikamente) stehen, eingeschränkt sein dürfte. Allgemein wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, dass vor Einführung von Bodycams klare Vorgaben in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht festzulegen wären und dass Bodycams einfach und praktikabel zu handhaben sein müssten. Schliesslich wurde auf die Bedeutung

⁴ Siehe [Positionspapier des VSPB zu Bodycams](#).

von Erfahrungen in anderen Polizeikorps hingewiesen, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen zu können.

3 Beantwortung der Fragen

1. *Kann sich der Stadtrat vorstellen, für das Korps der Stadtpolizei St. Gallen solche Bodycams anzuschaffen? Wie beurteilt er die Notwendigkeit in der heutigen Zeit?*

Aktuell drängt sich eine Beschaffung nicht auf, da in der Schweiz erst auf wenig Erfahrungswerte abgestellt werden kann. Der Stadtrat möchte daher abwarten, welche Erfahrungen andere Städte mit dem Einsatz von Bodycams machen und wird dann eine Analyse für St.Gallen vornehmen. Für eine Beschaffung muss in erster Linie der Nutzen von Bodycams klar ausgewiesen sein.

2. *Wo sieht der Stadtrat die Gefahren des Einsatzes von Bodycams (Datenschutz, Wahrung der Privatsphäre etc.)? Wie kann diesen Gefahren angemessen begegnet werden?*

Der Stadtrat sieht mögliche Gefahren vor allem beim Datenschutz bzw. bei der Wahrung der Privatsphäre sowohl der aufgenommenen Personen als auch der Polizeikräfte selbst. Damit einhergehend stellen sich Fragen zur Akzeptanz bei den Polizistinnen und Polizisten wie auch zu den Auswirkungen auf die Bürgernähe der Polizei.

Wege, um solchen Herausforderungen zu begegnen, wären insbesondere die Schaffung von tragfähigen rechtlichen Grundlagen, einschliesslich klarer Einsatzregeln, ein frühzeitiger Einbezug der betreffenden Polizeiangehörigen, eine entsprechende Kennzeichnung der Einsatzkräfte sowie eine transparente Information der Bevölkerung.

3. *Welche anderen Polizeikorps in der Schweiz und allenfalls im Ausland setzen schon heute auf die Technologie von Bodycams?*

Im Dezember 2020 teilte die Kantonspolizei Bern mit, ab dem darauffolgenden Jahr wenn möglich auch beweissichernde Aufnahmen mit am Körper getragenen Videokameras zu machen. Dies mit dem Ziel, strafbare Handlungen noch besser zu dokumentieren und damit zur Verfolgung von Straftaten beizutragen. Für das Sichern von Beweisen dürfe die Kamera im Einzelfall eingeschaltet werden, wenn eine Straftat unmittelbar bevorsteht respektive zu befürchten ist, oder wenn eine Straftat bereits begangen wurde. Von einer flächendeckenden Einführung von Bodycams wurde hingegen vorderhand abgesehen: «Es sind diesbezüglich Fragen offen und es besteht auch kein dringender Handlungsbedarf. Pilot- und Testversuche vor allem ausländischer Korps haben zwar gezeigt, dass Bodycams für die Polizistinnen und Polizisten gerade bei der Arbeit im Patrouillendienst und bei Personenkontrollen zur Deeskalation beitragen können. Im Ausland werden sie deshalb auch eingesetzt, um Polizistinnen und Polizisten vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen. Zudem ermöglichen die Aufnahmen mehr Transparenz bei Handlungen der Polizei. Insgesamt sind die namentlich im Ausland gemachten Erfahrungen aber uneinheitlich. Zudem gibt es aus Sicht des Regierungsrats noch nicht ausreichend beleuchtete Fragen bezüglich der Akzeptanz in der Bevölkerung – die Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird auch kritisch beurteilt – und der Auswirkungen auf die

Polizistinnen und Polizisten.»⁵ Gemäss Medienberichten wurden im Jahr 2022 die getesteten 32 Bodycams zum Zwecke der Beweissicherung definitiv eingeführt.⁶

Die SBB Transportpolizei setzt seit September 2024 Bodycams ein. Es sind zurzeit ca. 100 Bodycams im Einsatz. Dabei soll jede Patrouille mit mindestens einer Bodycam ausgestattet werden.⁷ Nach einem Jahr zog die Transportpolizei eine positive Bilanz, die Bodycams hätten sich als wertvolles Einsatzmittel zur Deeskalation von Konflikten und zur Beweissicherung bewährt. So hätte bei fast der Hälfte der angehaltenen Personen durch das Ankündigen einer Aufnahme eine Deeskalation des Konflikts erreicht werden können. Die SBB kündigten an, den Einsatz von Bodycams nun auch bei Kundenbegleiterinnen und -begleitern testen zu wollen.⁸

Die Stadtpolizei Zürich hat 34 Kameras angeschafft, die seit dem 1. Juli 2024 von Mitarbeitenden im Patrouillendienst mitgeführt werden. Der Einsatz wird wissenschaftlich begleitet. Der Betrieb ist vorläufig bis Ende 2026 befristet. Über einen allfälligen Weiterbetrieb wird danach auf politischer und operativer Stufe neu entschieden.⁹

Nach aktuellen Berichten sollen auch in den Kantonen Waadt und Wallis Polizistinnen und Polizisten mit Bodycams ausgerüstet werden können. Im Kanton Waadt wird von einer allgemeinen Verwendung gesprochen, die erlaube, «die Transparenz und Sicherheit aller an einem Polizeieinsatz beteiligten Personen zu erhöhen, indem Gewalt verhindert wird, die Rückverfolgbarkeit der Ereignisse gewährleistet ist und die Transparenz der Polizeimassnahmen zum Wohle der Bevölkerung und der Polizeibeamten sichergestellt wird»¹⁰. Im Kanton Wallis sollen Bodycams verwendet werden dürfen, «wenn ernsthafte Gründe zu der Annahme bestehen, dass strafbare Handlungen begangen werden könnten, beispielsweise bei risikobehafteten Demonstrationen oder bei Interventionen [...] Diese Kameras [...] fördern die Prävention und Deeskalation bei spannungsgeladenen Ereignissen.»¹¹

Im Ausland werden Bodycams etwa in den USA, in Deutschland sowie in Österreich eingesetzt. Dabei werden sie zu unterschiedlichen Zwecken verwendet. Im Zentrum steht zwar regelmässig der Schutzgedanke, unterschiedlich ist aber der Fokus, wer geschützt werden soll. In den USA geht es primär um den Schutz der Bevölkerung (vor polizeilichen Übergriffen), in Deutschland und Österreich hingegen um den Schutz der Polizeiangehörigen (vor Gewalt aus der Bevölkerung). Während in den USA Bodycams sowohl im öffentlichen Bereich als auch im privaten Bereich Verwendung finden können, konzentriert sich der Einsatz in Deutschland und Österreich auf den öffentlichen Raum. Dabei ist der

⁵ Siehe die Medienmitteilung der Kantonspolizei Bern betreffend «Polizei setzt Körperkameras für die Beweissicherung ein» vom 4. Dezember 2020 (<https://www.police.be.ch/de/start/themen/news/medienmitteilungen.html?newsID=d8d2adc1-afa3-3760-994a-603611df7216>).

⁶ Siehe unter <https://www.derbund.ch/polizei-filmt-mit-bodycams-bei-heiklen-einsaetzen-481231126952>.

⁷ Vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/fuer-mehr-sicherheit-sbb-ruestet-transportpolizei-mit-bodycams-aus>.

⁸ Vgl. Medienmitteilung der SBB «[Bodycams: Positives Fazit der SBB](#)» vom 3. November 2025.

⁹ Vgl. Medienmitteilung der Stadt Zürich betreffend «Stadtpolizei mit Bodycams im Einsatz» vom 1. Juli 2024 (<https://www.stadt-zuerich.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/2024/07/stadtpolizei-mit-bodycams-im-einsatz.html>).

¹⁰ Siehe <https://www.vd.ch/actualites/communiqués-de-presse-de-letat-de-vaud/detail/communique/les-bodycams-integrent-lequipement-de-base-des-polices-vaudoises>.

¹¹ Siehe <https://www.vs.ch/de/web/communication/w/loi-sur-la-police-cantonale-lpol-le-conseil-d-etat-adopte-le-projet-de-modification>.

Einsatz in Österreich in erster Linie für Orte vorgesehen, bei denen Fussballspiele und Demonstrationen stattfinden.¹²

4. Welche Modelle für den Betrieb von Bodycams kämen in Frage (Dauerbetrieb; Einsatz nur bei Gefahrenpotential; Einsatz durch Einschalten durch Beamter oder Einsatzleiter etc.)?

Im Jahr 2017 wurden auf dem Markt bereits über 18 verschiedene Kameramodelle mit sehr unterschiedlichen Funktionen und Möglichkeiten angeboten.¹³ Auf Grundlage der angestrebten Zweckrichtung gilt es bei der Wahl des Kameramodells insbesondere die folgenden Aspekte zu beurteilen:

- Anlassunabhängige (Dauer-)Aufschaltung oder situativer Entscheid über (temporäre) Aufschaltung;
- Bildaufnahmen mit oder ohne Ton;
- Pre-Recording;¹⁴
- Speicher- bzw. Löschfristen;
- Ausrüstungsbreite: Sämtliche Polizeiangehörige im «Aussendienst» oder einsatzbezogene Ausstattung bei besonderer (Gefährdungs-)Lage;
- Konkrete Ausstattung / Praktikabilität.

Eine nähere Beurteilung und die Auswahl des geeignetsten Betriebs- und somit auch Kameramodells wäre dann vorzunehmen, wenn die Beschaffung von Bodycams tatsächlich angestrebt würde. Im Allgemeinen kann aus der heutigen Anwendungspraxis zu den oben erwähnten Betriebsarten Folgendes gesagt werden:

a. Aufschaltung und Aufzeichnungszeitraum

Beim Dauerbetrieb würde die Bodycam den gesamten Einsatz ohne Unterbruch filmen. Das schafft eine lückenlose Dokumentation, ist aber datenschutzrechtlich kaum vertretbar, weil permanent auch unbeteiligte Personen und viele irrelevante Situationen erfasst würden. Deshalb gilt dieses Modell in der polizeilichen Praxis als Ausnahme und ist in vielen Konzepten gar nicht vorgesehen. Der anlassbezogene Betrieb ist demgegenüber das übliche Grundmodell. Die Kamera befindet sich im Stand-by und wird nur dann aktiviert, wenn bestimmte, klar definierte Situationen eintreten – zum Beispiel eine eskalierende Auseinandersetzung, erkennbare Aggression oder eine konkrete Gefährdung. So werden weniger Daten produziert und der Eingriff in die Privatsphäre bleibt begrenzter, dafür entsteht immer die Frage, ob rechtzeitig und nicht selektiv eingeschaltet wurde.

b. Pre-Recording und Auslöselogik

Ein verbreiteter technischer Zusatz ist das Pre-Recording mit Vorpuffer. Die Kamera läuft dabei im Hintergrund in einem Ringspeicher und speichert erst dann dauerhaft, wenn sie aktiv ausgelöst wird; der kurze Vorlauf wird mitgesichert. Das schliesst die Lücke unmittelbar vor dem Knopfdruck und

¹² Vgl. Lehmann, Lena (2017). Die Erprobung von Bodycams bei der Polizei. Unterschiede in den Vereinigten Staaten, Österreich und Deutschland, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), S. 33.

¹³ Vgl. Lehmann, Lena (2017), a.a.O., S. 36.

¹⁴ Mit dem Pre-Recording stehen die Aufzeichnungen nicht erst mit dem Starten der eigentlichen Aufnahme zur Verfügung, sondern bereits etwas früher. Dabei werden die Aufzeichnungen kurzzeitig in einem Zwischenspeicher abgelegt, danach aber permanent überschrieben. Beim Starten der eigentlichen Aufnahme werden diese Aufzeichnungen jedoch länger gespeichert und stehen zur Weiterverarbeitung zur Verfügung.

erlaubt eine bessere Rekonstruktion des Geschehens, ohne dass der gesamte Dienst aufgezeichnet und gespeichert werden muss. Gleichzeitig erfordert der Umgang mit diesem Vorlauf klare Regeln – insbesondere, ob und wann Ton miterfasst wird und wie lange diese Daten vorgehalten werden dürfen. Die Auslösung selbst kann manuell oder automatisch erfolgen. Beim manuellen Betrieb entscheidet die Polizistin oder der Polizist situativ, wann die Kamera ein- oder ausgeschaltet wird; das ist flexibel, verlangt aber gute Schulung, klare Kriterien und Kontrolle, um Vorwürfen selektiver Nutzung vorzubeugen. Automatisch ausgelöste Modelle koppeln die Aktivierung an bestimmte Ereignisse – etwa das Ziehen der Dienstwaffe oder das Einschalten von Blaulicht –, was Bedienfehler reduziert und den Startzeitpunkt objektiver macht, jedoch technisch aufwendiger ist und das Risiko unerwünschter Auslösungen mit sich bringt.

c. Datenhaltung und Verarbeitung

Bei der Datenhaltung lassen sich lokale und zentrale Betriebsarten unterscheiden. In einem lokal geprägten Modell verbleiben die Aufnahmen zunächst auf dem Gerät oder werden in eine interne Infrastruktur der Organisation übertragen. Das gibt der Polizei eine hohe Kontrolle über die Daten, erfordert aber einen gut organisierten Umgang mit Geräten, Dockingstationen, Sicherung und Löschung, da bei Verlust oder Diebstahl konkrete Risiken bestehen. Zentrale beziehungsweise cloudähnliche Modelle sehen vor, dass Aufnahmen automatisiert in ein zentrales System übertragen werden, wo sie verwaltet, ausgewertet und nach festen Fristen gelöscht werden. Das erleichtert Rechtevergabe und Protokollierung, stellt aber hohe Anforderungen an IT-Sicherheit und Governance – insbesondere an die Fragen, wo die Daten physisch liegen, welche Stellen Zugriffsrechte erhalten und wie Missbrauch verhindert wird.

d. Typische Kombinationen in der Praxis

In der praktischen Polizeiarbeit werden diese Betriebsarten in der Regel kombiniert. Häufig findet man ein anlassbezogenes, manuell ausgelöstes Modell mit Pre-Recording, offenem und angesagtem Einsatz sowie zentral verwalteter Speicherung. So sollen Prävention, Beweissicherung und Verhältnismässigkeit in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden, ohne die Einsatzkräfte mit zu viel Technik oder Verwaltung zu überlasten.

5. Welche gesetzlichen Grundlagen wären für den Einsatz von Bodycams zu schaffen?

Für den Einsatz von Bodycams wäre die Schaffung von rechtlichen Grundlagen nötig, wobei vom Erfordernis eines Gesetzes im formellen Sinne auszugehen ist.¹⁵ Dabei wären insbesondere der Einsatz, die Speicherung und die Nutzung der Aufnahmen zu regeln. Bei der Ausgestaltung solcher Regelungen wäre eine Orientierung an andernorts bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen denkbar.¹⁶

6. Welche Kosten sind mit der Anschaffung und dem Betrieb von Bodycams verbunden?

Die Beschaffung von Bodycams, ihre Wartung sowie die technische Infrastruktur zur Speicherung und Verarbeitung der Aufzeichnungen würden, abhängig von den konkreten Beschaffungsmodalitäten,

¹⁵ Vgl. vorne unter Ziff. 1.3.

¹⁶ So verfügt etwa die Stadt Zürich über eine Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei ([AS-Nummer 551.131](#)), welche durch den Gemeinderat (Parlament) erlassen worden war.

sicherlich einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand bedeuten. Das Schweizer Radio und Fernsehen SRF berichtete, dass die Anschaffung von 100 Bodycams bei der Transportpolizei SBB rund CHF 100'000 kostete.¹⁷ Neben den eigentlichen Beschaffungs- und Betriebskosten wären zudem der Aufwand für die Ausbildung und die Auswertung der Bildaufnahmen zu berücksichtigen.

4 Beurteilung und Fazit

Mit der Vorlage Nr. 2364 vom 4. Dezember 2018 beantragte der Stadtrat dem Stadtparlament, das am 18. September 2018 eingereichte Postulat «Schutz unserer Polizeibeamter – Prüfung des Einsatzes von «Bodycams»» erheblich zu erklären. In der Vorlage führte der Stadtrat u.a. Folgendes aus: «Von einer einheitlichen bzw. gefestigten Betrachtungsweise betreffend den Einsatz von Bodycams bei der Schweizer Polizei kann unter den gegebenen Umständen kaum gesprochen werden. Offensichtlich fliessen dabei, mit unterschiedlicher Gewichtung und Bewertung, auch ganz verschiedene Aspekte mit ein. Unter den gegebenen Umständen erscheint es nicht als sachgerecht, einen Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei zum Vornherein abzulehnen, aber auch nicht, einen solchen ohne weitere Prüfung gutzuheissen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass im Sinne des Postulats die Frage einer allfälligen Einführung von Bodycams bei der Stadtpolizei vertiefter beurteilt werden soll. Der Stadtrat ist daher bereit, das Postulat entgegenzunehmen.»¹⁸

Am 26. Februar 2019 beschloss das Stadtparlament mit 37 Ja- zu 20 Neinstimmen die Erheblicherklärung. Zur Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate im Jahr 2020 wurde zum vorliegenden Postulat ausgewiesen, dass sich an der ursprünglichen Ausgangslage nichts geändert hätte. Es lägen noch keine Erfahrungswerte aus der Praxis vor. Es würden sich mehrere Gemeinwesen (gemeint war bzw. ist insbesondere die Stadt Zürich) mit dem Thema befassen, verschiedene Beurteilungen seien noch immer hängig. Diese Beurteilungen sollten abgewartet werden, damit die Erkenntnisse in den Postulatsbericht einfliessen könnten. Es wurde beantragt, die Frist für die Einreichung des Postulatsberichts um ein Jahr (und damit bis 26. Februar 2022) zu verlängern. Das Stadtparlament entsprach dem Antrag. In den Folgejahren verlief es gleichermassen. Weil es in der Ausgangslage zu keinen signifikanten Änderungen kam, wurde für die Berichterstattung jeweils eine Fristverlängerung um ein Jahr beantragt (und auch beschlossen), das letzte Mal bis 26. Februar 2026.¹⁹ Im Jahr 2025 wurde auf die Beantragung einer weiteren Fristverlängerung verzichtet, obwohl die Ausgangslage im Grunde weiterhin unverändert blieb.²⁰

¹⁷ Siehe unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/fuer-mehr-sicherheit-sbb-ruestet-transportpolizei-mit-bodycams-aus>.

¹⁸ Vorlage Stadtparlament Nr. 2364 betreffend «[Postulat Andreas Dudli: Schutz unserer Polizeibeamter – Prüfung des Einsatzes von „Bodycams“: Frage der Erheblicherklärung](#)» vom 4. Dezember 2018.

¹⁹ Siehe Vorlage Nr. 4067 «[Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate 2020](#)» vom 23. April 2020, Vorlage Stadtparlament Nr. 413 «[Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate 2021](#)» vom 7. April 2021, Vorlage Stadtparlament Nr. 1648 «[Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate 2022](#)» vom 26. April 2022, Vorlage Nr. 2734 «[Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate 2023](#)» vom 2. Mai 2023 und Vorlage Stadtparlament Nr. 3881 «[Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate 2024](#)» vom 23. April 2024.

²⁰ Siehe Vorlage Stadtparlament Nr. 465 «[Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate 2025](#)» vom 20. Mai 2025.

Der Erkenntnisgewinn ist seit Beantragung der Erheblicherklärung des vorliegenden Postulats im Jahre 2018 nicht wie erhofft vorangeschritten. Zwar hat die Transportpolizei SBB in der Zwischenzeit Bodycams beschafft und (nach eigenen Angaben erfolgreich) in den Einsatz gebracht. Auch die Kantonspolizei Bern verwendet Bodycams, allerdings nur in einem begrenzten Rahmen zum Zweck der Beweissicherung. Im Kanton Waadt sollen Bodycams die Transparenz, das Vertrauen und die Sicherheit bei Polizeieinsätzen stärken, im Kanton Wallis ist von Prävention und Deeskalation die Rede. Die Stadtpolizei Zürich setzt aktuell anzahlmässig beschränkt und mit zeitlicher Befristung Bodycams ein, dieser Einsatz wird wissenschaftlich begleitet und danach entsprechend ausgewertet werden. In ihrer Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von «Bodycams» bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei hielt die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im März 2018 jedenfalls noch Folgendes fest: «Es wurde deutlich, dass kein starkes wissenschaftlich begründetes Argument gegen den Einsatz von Bodycams vorliegt, wie es auch kein starkes solches Argument dafür gibt. In keiner Teiluntersuchung wurden deutliche Hinweise darauf gefunden, dass die Bodycam eine eskalierende Wirkung gehabt hätte. Ebenso wenig fanden sich deutliche Hinweise auf eine deeskalierende Wirkung der Bodycam.»²¹ Ein Forschungsprojekt in Deutschland kam zum Schluss, dass «[d]ie Ergebnisse [...] auf ein Deeskalationspotenzial der Bodycam hin[weisen]. Gleichwohl liefern die Ergebnisse auch Hinweise darauf, dass es durch den Einsatz der Bodycam in Einzelfällen zu Eskalationen kommen kann».²² Und weiter: «Je nach Einsatzlage kann die Aktivierung der Bodycam entweder die Einsatzbewältigung unnötig erschweren, beispielsweise durch ausufernde Diskussionen über Sinn und Rechtmässigkeit, oder im schlimmsten Fall die Aggression des polizeilichen Gegenübers bis hin zum tätlichen Angriff steigern. Zudem zeigt sich, dass in Einzelfällen auch das Ausschalten der Bodycam die Situation beruhigen kann.»²³ In einem aktuellen Beitrag in der Zeitschrift Kriminalistik wird ausgeführt, dass es zwar Hinweise auf eine deeskalierende Wirkung von Bodycams gebe. Belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse lägen hingegen (noch) keine vor.²⁴ Bodycams seien kein «Allheilmittel».²⁵

Eine gewisse Zweiseitigkeit kommt auch in den polizeilichen Einschätzungen zum Ausdruck. Einerseits zeigen sie wie dargelegt durchaus Chancen und positive Seiten von Bodycams auf. Andererseits wird aber auch weitergehender Klärungsbedarf ausgemacht, um Unsicherheiten oder gar Ängste ausräumen zu können. Im Rahmen des erwähnten deutschen Forschungsprojekts wurde deutlich, dass «ein relevanter Anteil der polizeilichen Einsatzkräfte ihr taktisches Verhalten dem Einsatz der

²¹ Manzoni, Patrik & Baier Dirk (2018). [Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von «Bodycams» bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei](#). Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Institut für Delinquenz- und Kriminalprävention, S. 95.

²² Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft. Bodycam. Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht [Bodycam. Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht](#), S. 119.

²³ Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft. Bodycam. Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht [Bodycam. Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht](#), S. 126.

²⁴ Vgl. Theinl, Lukas (2025). Die Bodycam als deeskalierendes Einsatzmittel zur Reduzierung von Gewalt gegen Polizeibeamte, *Kriminalistik – Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis* (6/2025), S. 381 f..

²⁵ Vgl. Lehmann, Lena (2017), a.a.O., S. 33.

Bodycam anpasst» und «die Nutzung von Bodycams massgeblich von Einstellungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber erwünschten und unerwünschten Wirkungen beeinflusst wird».²⁶

Gerade auch mit Blick auf den Schutzgedanken zugunsten von Polizeiangehörigen kann gegenwärtig nicht von einer genügend gefestigten Beurteilungsgrundlage gesprochen werden für die Beantwortung der Frage, ob bzw. inwieweit die Einführung von Bodycams bei der Stadtpolizei zweckmässig wäre. Der Kostenaspekt bzw. die finanzielle Lage der Stadt spricht ohnehin nicht dafür, ohne hinreichende Beurteilungsgrundlage eine konkrete Beschaffung von Bodycams in Betracht zu ziehen. Festzuhalten ist schliesslich, dass der Einsatz von Bodycams aktuell bei keinem anderen Polizeikorps im Ostschweizer Polizeikonkordat ein Thema ist.

Die Entwicklung in Bezug auf die Verwendung von Bodycams bei Polizeikorps soll weiterhin aufmerksam verfolgt werden, was insbesondere für die Situation in der Stadt Zürich gilt. Unter den gegebenen Umständen erscheint es jedoch weder zweckmässig, sich in der Sache festzulegen, noch, das vorliegende Postulat weiterhin pendent zu halten.²⁷

Der Stadtrat beantragt daher, das Postulat «Schutz unserer Polizeibeamter – Prüfung des Einsatzes von Bodycams» als erledigt abzuschreiben.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Andy Markwalder

Beilage:

- Postulat vom 18. September 2018

²⁶ Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft. Bodycam. Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht [Bodycam. Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen](#), S. 125 und 128.

²⁷ Ähnlich zurückhaltend äusserte sich die Stadtrat der Stadt Winterthur in der Beantwortung eines politischen Vorstosses im Jahr 2025 (siehe unter: <https://parlament.winterthur.ch/docn/5618722/2024.92W.pdf>).